



**Bundesbeschluss über die Genehmigung des  
Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU  
betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680  
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung  
personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung,  
Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten  
oder der Strafvollstreckung  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Notenaustausch vom 1. September 2016<sup>3</sup> zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu informieren.

1 SR 101

2 BBl...

3 SR ..., AS ...

4 SR 0.362.31

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).